

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Odachlosenunterkünfte im Flecken Delligsen

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (Nieders. GVBl. S. 367) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. S. 29) hat der Rat des Flecken Delligsen in seiner Sitzung am 10. Februar 1994 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Unterkünfte gem. § 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser im Flecken Delligsen erhebt der Flecken Delligsen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 **Grundgebühren**

- (1) Die monatliche Grundgebühr beträgt je qm Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft 3,30 Euro.
- (2) Der Flecken Delligsen subventioniert die in Abs. 1 genannte Grundgebühr im ersten Jahr der Unterbringung mit 1,25 Euro je qm Nutzfläche und im zweiten Jahr der Unterbringung mit 0,75 Euro je qm Nutzfläche. Im dritten Jahr ist die volle Grundgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr kann im Einzelfall oder generell um bis zu 30 v. H. gesenkt werden, wenn der allgemeine Zustand der Unterkunft erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Unterkünfte liegt.
- (4) Die Höhe der Nebenkosten wie Wassergeld, Stromkosten, Kanalgebühren und Schornsteinfegergebühren richten sich nach dem persönlichen Verbrauch und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Stromkosten sind von den Bewohnern direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen abzurechnen.

§ 3 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind monatlich bis zum 5. des Folgemonats an die Gemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu überweisen. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge aufgerundet.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 **Gebührensschuldner**

Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner. Über die zu zahlende Gebühr erhält der Schuldner einen Bescheid.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 03.03.1994

FLECKEN DELLIGSEN
L.S.

gez. Otte
Bürgermeister

gez. Becker
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden am 22.04.1994, Nr. 7/94.

*In der Fassung EURO-Umstellungssatzung (Artikel 16) vom 31.10.2001.
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 25/2001 am
08.11.2001.*